

Betriebsmittel für Biologisches Gärtnern (Stand 15.06.2020)

I. Hintergrund

Viele Privatgärtnerinnen und -gärtner möchten ihren Garten nach biologischen Prinzipien bewirtschaften, ohne die erzeugten Produkte als Bioprodukte zu kennzeichnen und zu vermarkten. Dazu gehört insbesondere die Verwendung umweltverträglicher Dünger und Pflanzenschutzmittel. Oft fehlt jedoch der Überblick über die auf dem Markt angebotenen Produkte, die für biologisches Gärtnern geeignet sind.

Das Betriebsmittelverzeichnis für Biologisches Gärtnern füllt diese Lücke, indem es umweltverträgliche Mittel für Privatgärten auflistet. Alle darin aufgeführten Handelsprodukte werden von den Fachleuten des Forschungsinstituts für biologischen Landbau auf deren Eignung für die ökologische Bewirtschaftung von Gärten geprüft.

Das Verzeichnis basiert auf der [Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland](#). Das Forschungsinstitut biologischer Landbau (FiBL) in Deutschland erstellt diese Liste auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau sowie ergänzender FiBL-Kriterien. Die Betriebsmittelliste – und damit auch die Betriebsmittelliste für Biologisches Gärtnern – wird mindestens jährlich aktualisiert und erweitert.

Folgende Unterschiede zwischen Privatgärten und gewerblicher Landwirtschaft bzw. gewerblichem Gartenbau sind im Hinblick auf eine mögliche Listung besonders relevant:

- Biologische Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sind gesetzlich verpflichtet, die Produktionsvorschriften einzuhalten; bei der Privatgärtnerei ist dies freiwillig. In manchen Fällen - z.B. im Rahmen von Pachtverträgen - haben Privatgärtnerinnen und -gärtner Vorgaben zur Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu beachten, sie unterliegen aber in der Regel keiner Kontrolle.
- In der Landwirtschaft und in Gartenbaubetrieben sind in der Regel ausgebildete Profis beschäftigt, die mit ihrer Arbeit ein Einkommen erwirtschaften. Privatgärtnerinnen und -gärtner sind in der Regel nicht spezifisch ausgebildet und ihre Tätigkeit muss sich nicht rentieren.
- In der Landwirtschaft und in Gartenbaubetrieben werden in der Regel große Flächen bewirtschaftet, im Privatgarten in der Regel kleine.

2. Allgemeine Grundsätze

Das Betriebsmittelverzeichnis für Privatgärten trägt den Besonderheiten des Biologischen Gärtnerns Rechnung, lehnt sich jedoch so weit wie möglich an die Richtlinien für die biologische Landwirtschaft an. Die Produkte dieser Liste sollen auch auf biologischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben eingesetzt werden können, ohne dass dies ein Regelverstoß ist.

2.1 Grundsätze zum Geltungsbereich

- Produkte für den Acker- und Futterbau haben für den Privatgarten keine Bedeutung und werden deshalb nicht aufgeführt (Ausnahme: Kartoffeln).
- Produkte für die Tierhaltung werden derzeit nicht aufgeführt.
- Hingegen kann der Anwendungsbereich ausgedehnt werden auf Spezialgebiete von besonderer Bedeutung im Garten. Beispiele: Fernhalten von Mücken, Wespen, Ameisen, aber auch Hunden und Katzen, Unterhalt von Biotopen, Wegen, Zäunen und Sitzplätzen; Kultur in Töpfen und Kisten; Nist- und Brutmöglichkeiten für Wildtiere.

2.2 Grundsätze für Düngemittel und Substrate

- Die Basis-Aufnahmekriterien für die European Input List „Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, technische Materialien, Substrate und Erden“ müssen erfüllt sein.
- Es dürfen ausschließlich Stoffe eingesetzt werden, welche für den Biolandbau zugelassen sind.
- Torf soll grundsätzlich nicht verwendet werden. Für Anzuchterden ist ein Torfanteil von max. 70 Prozent erlaubt.
- Als Torfersatzprodukte sind Kompost und pflanzliche Nebenprodukte, wie zum Beispiel «Cocopeat» (Produkt aus dem Fasermantel von Kokosnüssen), zugelassen.

2.3 Grundsätze für Pflanzenschutzmittel

- Die Basis-Aufnahmekriterien für die European Input List „Produkte für Pflanzen- und Tiergesundheit“ müssen erfüllt sein.
- Es dürfen ausschließlich Wirkstoffe eingesetzt werden, welche für den Biolandbau zugelassen sind.
- Es sind nur Mittel zugelassen, welche auch von Privatgärtnerinnen und -gärtnern ohne größere Fachkenntnisse und mit einfacher, nicht spezialisierter Ausrüstung (z. B. mit einfachen Hand- oder Rückenspritzen) sinnvoll eingesetzt werden können.
- Die spezifischen Pflanzenschutzmittel-Bewilligungen für Haus- und Kleingärten müssen berücksichtigt werden.

2.4 Grundsätze für weitere Produkte

Vereinzelt kommen in Privatgärten Produkte zum Einsatz, die rechtlich weder zu den Düngemitteln noch zu den Pflanzenschutzmitteln zählen (z.B. Mittel gegen Ameisen oder Flöhe). Solche Produkte werden im Einzelfall beurteilt, wobei die Kriterien für Düngemittel und/oder Pflanzenschutzmittel sinngemäß zur Anwendung kommen.

3. Umsetzung bei der Prüfung von Einzelprodukten

- Bei der Prüfung der Zusammensetzung gelten die Kriterien für die Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau (z.B. hinsichtlich Zusammensetzung, nachhaltiger Gewinnung, Schwermetallgehalte).
- Das Produkt muss, falls gesetzlich gefordert, eine amtliche Zulassung haben; nur Anwendungen in diesem Rahmen werden aufgeführt.
- Die Anwendungsempfehlungen müssen auf die Bedingungen in Privatgärten zugeschnitten sein. Die Pflanzenschutzmittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BVL für den Haus- und Kleingartenbereich aufgeführt sein. Die Produkte müssen mit dem Hinweis „Anwendung durch nichtberufliche Anwender zulässig“ oder alternativ „Anwendung im Haus und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sein.
- Das Produkt muss in einer für den Endverbrauch gängigen Verpackungsgröße erhältlich sein.

4. Publikation

Positiv geprüfte Produkte werden auf der Internetseite www.biologischgaertnern.de veröffentlicht. Hier finden sich auch allgemeine nützliche Informationen zum Thema Biologisch Gärtner. Neben Produktinformationen sollen auch Hinweise auf die Bezugsquellen veröffentlicht werden.

5. Kennzeichnung

Die Produkte können auf dem Etikett und in Werbematerialien mit dem Zusatz „Gelistet im Betriebsmittelverzeichnis für Biologisches Gärtner in Deutschland“ gekennzeichnet werden.